0

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 12.

(Nr. 11641.) Gesetz über die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken (Bürgschaftssicherungsgesetz). Vom 10. April 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zwecks Förderung der Herstellung gesunder Kleinwohnungen die Bürgschaft für zweite Hypotheken namens des Staates zu übernehmen. Die Hypotheken müssen von anderer Seite an gemeinnützige Bauvereinigungen und Stiftungen unter Ausschluß der Kündbarkeit auf die Dauer von mindestens zehn Jahren gewährt sein.

§ 2.

(1) Das verbürgte Darlehen soll einschließlich vorgehender oder gleichstehender Hypotheken 90 vom Hundert der Selbstkosten nicht übersteigen, die der Schuldner für den Erwerb und die bauliche Erschließung des belasteten Grundstücks, für die Errichtung der auf ihm stehenden Baulichkeiten und die Beschaffung ihres Zubehörs aufwendet.

(2) In Ausnahmefällen kann die Bürgschaft auch bis zum vollen Betrage der Selbstkosten des Baues ohne Berücksichtigung des Wertes von Grund und Boden gehen.

(3) Das verbürgte Darlehen soll mit mindestens $1^1/_2$ vom Hundert des ursprünglichen Betrags unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden. Sind auch die den verbürgten Darlehen im Range vorgehenden Hypothekendarlehen

Tilgungshypotheken, so darf die Tilgung des verbürgten Darlehens so weit herabgesetzt werden, daß auf das verbürgte Darlehen und auf die ihm im Range vorgehenden Hypothekendarlehen insgesamt jährlich mindestens $^1/_2$ vom Hundert der ursprünglichen Beträge unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt wird.

§ 3.

(1) Zur Deckung der dem Staate aus den Bürgschaftsverträgen erwachsenden Verpflichtungen wird ein Betrag von zehn Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Er wird als Bürgschaftssicherung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse überwiesen und ist von ihr besonders zu verwalten. Der Bürgschaftssicherung wachsen die aus ihrer Verwaltung aufkommenden Zinsen sowie die sonst aus den Bürgschaftsverträgen entstehenden Einnahmen zu.

(2) Der Finanzminister ist für die bestimmungsmäßige Verwaltung verantwortlich.

§ 4.

Die Gesamthöhe der zu übernehmenden Bürgschaften darf das Fünfzehnfache der jeweils verfügbaren Bürgschaftssicherung nicht übersteigen.

§ 5.

Ein Bericht über die Verwaltung der Sicherung, ihre Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind dem Landtage jährlich vorzulegen.

§ 6.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 3 erforderlichen Summe Staatsschuldverschreibungen auszugeben. An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

(3) Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten.

(4) Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staats-

anleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 10. April 1918.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Graf v. Hertling. Friedberg. v. Breitenbach. Sydow.
v. Stein. Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

(Nr. 11642.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Eisenwerk- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft in Düsseldorf-Heerdt. Vom 8. April 1918.

Nachdem der Eisenwerk- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft in Düsseldorf-Heerdt zur Erweiterung ihrer Fabrikanlagen das Recht zur Enteignung von Grundeigentum durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 25. März d. Js. verliehen worden ist, wird nunmehr auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) bestimmt, daß bei der vorbezeichneten Enteignung von Grundeigentum das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 8. April 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Drews. Schmidt. v. Eisenhardt-Rothe. Wallraf.

(Nr. 11643.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung von Abraumhalden usw. für das der Ilse-Bergbau-Aktiengesellschaft gehörige Braunkohlenbergwerk Erika bei Laubusch im Kreise Hoyerswerda. Vom 18. April 1918.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der

Fassung der Nachträge vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Ilse-Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube Ilse N. L. zu Betriebszwecken des ihr gehörigen Braunkohlenbergwerks Erika bei Laubusch im Kreise Hoyerswerda, insbesondere zur Anlegung von Abraumhalden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 12. April 1918 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 18. April 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern.
v. Waldow. Drews. Schmidt. v. Eisenhardt-Rothe.
Hergt. Wallraf.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 14. März 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Röchlingschen Eisen- und Stahlwerke, G. m. b. H. in Völklingen a. Saar, zur Erweiterung ihrer Fabrikanlagen zum Zwecke der Lagerung von Erzen und Koks, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Trier Nr. 13 S. 59, ausgegeben am 30. März 1918;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 22. März 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Düren zur Erweiterung des städtischen Wasserwerkes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Aachen Nr. 16 S. 77, ausgegeben am 20. April 1918;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 25. März 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Eisenwerk- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft in Düsseldorf-Heerdt zur Erweiterung ihrer Fabrikanlagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 16 S. 97, ausgegeben am 20. April 1918.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.